

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Chemnitz  
über die Genehmigung der 7. Satzung zur Änderung  
der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung  
Mittleres Erzgebirgsvorland“  
vom 13. Januar 2010**

Die Landesdirektion Chemnitz hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 13. Januar 2010 (Az.: 21-2214.40/2/64) die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ vom 4. Dezember 2009 gemäß § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, genehmigt.

Chemnitz, den 13. Januar 2010

Landesdirektion Chemnitz  
Noltze  
Präsident

**7. Satzung  
zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
„Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“  
vom 4. Dezember 2009**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ am 04. Dezember 2009 folgende 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 29. August 2003 (SächsABl. S. 1107), der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 3. September 2004 (Sächs. ABl. S. 1129), der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. April 2005 (SächsABl. S. 497), der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 2. September 2005 (Sächs. ABl. 2006 S. 19), der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 7. April 2006 (SächsABl. S. 481) der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 21. September 2007 (SächsABl. S. 1785) sowie der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10. Oktober 2008 (SächsABl. S. 1685) beschlossen.

**Artikel 1**

(1) Die Anlage zur Verbandssatzung „Mitgliedskommunen einschl. der Ortsteile mit der Aufgabe der „Abwasserbeseitigung“ wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Waldkirchen wird aus der Anlage ersatzlos gestrichen.

(2) Die Anlage zur Verbandssatzung „Mitgliedskommunen einschl. der Ortsteile mit der Erhebung der Kleininleiterabgabe“ wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Waldkirchen wird aus der Anlage ersatzlos gestrichen.

(3) Die Anlage zur Verbandssatzung „Mitgliedskommunen einschl. der Ortsteile mit der Aufgabe der Trinkwasserversorgung“ wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Grünhainichen erhält den Zusatz: „nur OT Grünhainichen“.

(4) Der § 15 Finanzbedarf wird wie folgt geändert:

Neufassung Abs. 3:

Zur Deckung seines Finanzbedarfes erhebt der Verband eine Jahresumlage, soweit nicht eigene Mittel, z. B. aus Abschreibungen und Kreditaufnahmen, oder Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen.

Daneben können weitere Umlagen für die anteiligen Kosten der Straßenentwässerung sowie der Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen an örtlichen Binnenentwässerungen der Abwasserentsorgung erhoben werden.

Der Verband erhebt für den nicht gebührenfähigen Aufwand eine sich aus der Kalkulation der Abwassergebühren ergebende Betriebskostenumlage.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hainichen, 4. Dezember 2009

Zweckverband „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung  
Mittleres Erzgebirgsvorland“  
Eulenberger  
Verbandsvorsitzender